

Satzung für den Eigenbetrieb Städtische Häfen

Gem. Abl. 2011, S. 452

Zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2025, Abl. RH / LHH 16.10.2025, Nr. 16, S. 327

Aufgrund der §§ 6, 8 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 1. September 2011 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Häfen Hannover beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Städtischen Häfen Hannover werden nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
 - a) die Verwaltung und der Betrieb der Städtischen Häfen einschließlich der Hafen-, Kran- und Bahnlogistik, inklusive des Umschlages sowie der damit verbundenen expeditionellen Tätigkeiten und Dienstleistungen,
 - b) die Verwaltung der im Sondervermögen des Eigenbetriebes stehenden bebauten und unbebauten Liegenschaften.
- (3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Städtische Häfen Hannover“

§ 3

Stammkapital, Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt mindestens 14 Mio. Euro (in Worten vierzehn Millionen Euro).
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Zusätzlich wird eine Vertretung der Betriebsleitung im kaufmännischen Bereich und eine Vertretung der Betriebsleitung im technischen Bereich bestellt. Die Betriebsleitung und die o. g. bereichsbezogenen Vertretungen werden von der*dem Oberbürgermeister*in bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb selbstständig, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Dienstanweisungen der*des Oberbürgermeisters*in in Ausübung des ihr*ihm zustehenden Weisungsrechtes etwas anderes bestimmen. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und vertritt diesen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches nach außen.
- (3) In Abwesenheit der Betriebsleitung geht die Verantwortung und die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung bereichsbezogen auf die jeweilige Vertretung über. Sofern beide Geschäftsbereiche betroffen sind, müssen Entscheidungen einvernehmlich erfolgen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die*der Oberbürgermeister*in.
- (4) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere:
 1. Bestimmung der inneren Organisation,
 2. die in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte, soweit die dort genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden,
 3. die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung bis zu einem Betrag von 130.000 € (Netto-Rechnungsbetrag),
 4. der Personaleinsatz.
- (5) Die*Der Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals und nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Sie*Er kann ihre*seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf den*die für den Eigenbetrieb zuständige*n Beamtin*en auf Zeit oder die Betriebsleitung übertragen; die Übertragung kann von ihr*ihm rückgängig gemacht werden.
- (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens gem. § 2 dieser Satzung. Im Übrigen vertritt die*der Oberbürgermeister*in den Eigenbetrieb. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Fälle allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeitende des Eigenbetriebes übertragen.
- (7) Die Betriebsleitung hat die*den Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (8) Vor der Erteilung von Weisungen der*des Oberbürgermeisters*in soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (9) Die Betriebsleitung hat den*die für den Eigenbetrieb zuständigen Beamt*in auf Zeit über alle Vorgänge von wesentlicher Bedeutung unverzüglich zu unterrichten, insbesondere, wenn erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögenspla-

nes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

§ 5 Betriebsausschuss

Für den Eigenbetrieb wird vom Rat der Landeshauptstadt Hannover ein Betriebsausschuss gebildet. Für die Bildung gelten die Vorschriften der §§ 71, 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss besteht aus zehn gewählten Mitgliedern des Rates sowie fünf Vertreterinnen/Vertretern der Beschäftigten in entsprechender Anwendung des § 110 Nds.PersVG. Für das Verfahren im Betriebsausschuss gelten § 72 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die Beschlüsse des Rates vor, soweit der Rat nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
 1. Die Fassung der allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Hafen-, Kran- und Bahnanlagen sowie für die Vermietung und Verpachtung der Liegenschaften in den Städt. Häfen und Liegestellen, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Zuständigkeit der Gestaltung der privatrechtlichen Entgelte berühren.
 2. Folgende Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbeträge) über

a) 300.000 €	bei Verträgen über Lieferung und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
b) 170 000 €	bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
c) 170.000 €	beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
d) 23.000 €	bei der Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen,
e) 250.000 €	beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge),
f) 25.000 €	beim Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche.
 3. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendigen Maßnahmen an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Kassenwesen

Für die von dem Eigenbetrieb zu führende Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Oberbürgermeister kann die Kassenaufsicht der Betriebsleitung übertragen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.¹

Geändert durch Satzung vom 25.09.2025, Abl. RH / LHH 16.10.2025, Nr. 16, S. 327.

¹ Die Änderungssatzung vom 25.09.2025 tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft